

Sitzung

des Gemeinderates Oberscheidweiler

Am: 27. März 2019

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:40 Uhr

Ort: Oberscheidweiler. Brunnenstube

Der Gemeinderat Oberscheidweiler besteht aus 7 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Elmar Götten

als Beigeordnete:

Franz-Josef Steilen

als Mitglieder:

Christoph Fischer zu TOP 2
Mark Rosenbaum
Martin Willems
Udo Hayer
Torsten Becker

von der Verwaltung:

Timo Becker zu TOP 2
Marius Warscheid Schriftführer

Ortsbürgermeister Elmar Götten begrüßt zu Beginn der Sitzung den Beigeordneten, die Ratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwidersprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Oberscheidweiler fest.

Folgende Tagesordnung wurde im öffentlichen Teil behandelt:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Grundstücksangelegenheiten
Neubaugebiet "Oberm Hof"
3. Änderung der Hauptsatzung
4. Festlegung einer Zeitung für die Bekanntmachungen der Gemeinde
5. Zweckvereinbarung Kindertagesstätte Niederöfflingen
6. Kommunalwahlen am 26. Mai 2019;
Wahl eines besonderen Stellvertreters des Wahlleiters
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2015
8. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für
das Haushaltsjahr 2015
9. Abnahme des Jahresabschlusses 2016
10. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für
das Haushaltsjahr 2016
11. Abnahme des Jahresabschlusses 2017
12. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für
das Haushaltsjahr 2017
13. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde

./.

2. Grundstücksangelegenheiten Neubaugebiet "Oberm Hof" Vorlagen-Nr. 2019/35/012

Sachdarstellung/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 beschlossen, die bisher vermessenen vier Grundstücke „teilerschlossen“ (39,- € für Einheimische und 44,- € für Auswärtige) zu veräußern. In dem Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten für die endgültige Fertigstellung (Endausbau) der Straße. Somit müsste beim Endausbau eine abschließende Beitragsveranlagung (Festsetzung eines endgültigen Erschließungsbeitrages) durchgeführt werden, was von der Ortsgemeinde nicht gewünscht ist, da die bisher bereits erschlossenen und veranlagten Grundstücke an der Zufahrtsstraße somit nochmals veranlagt würden (s. Aktenvermerk v. 06.02.18 und bisherigen Schriftverkehr).

Der zuständige Sachbearbeiter wird in der Sitzung die Sachlage erörtern sowie die alternativen Möglichkeiten vorstellen und im Detail erläutern.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die übrigen drei Baugrundstücke (Flur 10, Parz. 45/5, 45/10 u. 45/12) des ersten Bauabschnittes im Neubaugebiet „Oberm Hof“ **vollerschlossen**, d.h. einschließlich der Kosten für Grund und Boden (Baulandbereitstellung, Vermessung, etc.) inkl. der Kosten für die erstmalige Erschließung (einmalige Beiträge für die Wasserversorgung, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und den Straßenbau) und der gesamten Kosten für die gem. Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Kostenerstattungsbeträge für Erschließungsstraße und Baugrundstücke) zum Preis von insgesamt 49,- € für Einheimische und 54,- € für Auswärtige zu veräußern.

Dem Eigentümer des bereits veräußerten Grundstücks „Flur 10, Parz. 45/6“ soll ein Ablösungsvertrag für den Endausbau angeboten werden.

Die Ortsgemeinde hat hierbei die Möglichkeit, gem. § 3 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG RLP) in Verbindung mit § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der OG Oberscheidweiler vom 27.02.2015, den Eigentümern bzw. Käufern der gemeindeeigenen Grundstücke Ablösungsverträge über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen anzubieten. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach dem mutmaßlichen Herstellungsaufwand, der auf Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten und bisher tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt und verteilt wird. Der voraussichtlich umlagefähige Herstellungsaufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 % auf die erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt. Im Übrigen wird auf die weiteren satzungsgemäßen Vorschriften verwiesen.

Auf Grundlage der vorgenannten Bestimmungen errechnet sich der Beitragssatz wie folgt:

vorauss. Gesamtkosten:	37.500,- €
- Gemeindeanteil (10%):	<u>3.750,- €</u>
= vorauss. beitragsfähiger Aufwand:	33.750,- €
Grundstücksflächen:	<u>3.146 qm</u>
= Beitragssatz pro qm:	10,73 €/qm

Der Ablösungsbetrag für den Endausbau wird auf Grundlage der vorstehenden Berechnung auf **10,- €/qm** festgelegt.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2019 (TOP 6) wird somit obsolet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Änderung der Hauptsatzung Vorlagen-Nr. 2019/35/002

Sachdarstellung/Begründung:

Die Hauptsatzung gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates. Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält, die aus Gründen der Rechtssicherheit einer Änderung bedürfen oder den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neu gewählten Gemeinderates entgegenstehen. In der Regel erfolgt eine Änderung der Hauptsatzung daher im Rahmen der konstituierenden Sitzungen.

Das Bekanntmachungsorgan aller Gemeinden in Wittlich-Land ist die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Die Wochenzeitung wurde erstmals in der Ausgabe KW 36/2018, erschienen am 07.09.2018, mit einem neuen Titel „Verbandsge**MEIN**de **Wittlich.Land**“ und Layout versehen.

In der bisher geltenden Hauptsatzung ist noch der alte Titel der Wochenzeitung „Das Rathaus“ aufgeführt. Angesichts der bevorstehenden Kommunalwahl und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Änderung der Hauptsatzung kurzfristig erfolgen. In § 7 Abs. 2 Satz 2 DVO zu § 27 GemO ist geregelt, dass sofern die Hauptsatzung eine Zeitung als Bekanntmachungsorgan bestimmt - hier vorliegend der Fall -, der Gemeinderat durch einfachen Beschluss entscheidet, in welcher Zeitung die Bekanntmachung zu veröffentlichen ist. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Eine namentliche Nennung des Bekanntmachungsorgans in der Hauptsatzung ist aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht mehr zulässig.

Ein Entwurf über die Änderung der Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen jeweils der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Bei dem oben dargestellten Änderungsbereich der Hauptsatzung hat auch der Vorsitzende des Gemeinderates, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, Stimmrecht.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Hauptsatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf:

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**4. Festlegung einer Zeitung für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Vorlagen-Nr. 2019/35/004**

Sachdarstellung/Begründung:

Die Hauptsatzung bestimmt in § 1 Abs. 1 als Bekanntmachungsform eine Zeitung. Der Gemeinderat hat durch Beschluss zu entscheiden, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Oberscheidweiler in der Wochenzeitung „Verbandsge**MEIN**de **Wittlich.Land**“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**5. Zweckvereinbarung Kindertagesstätte Niederöfflingen
Vorlagen-Nr. 2019/35/003**

Sachdarstellung/Begründung:

Derzeit gibt es zur Trägerschaft und zur Bereitstellung und Kostenverteilung der Kindertagesstätte Niederöfflingen zwischen den Einzugsgemeinden Niederöfflingen, Gipperath, Niederscheidweiler und Oberscheidweiler eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1980, die inzwischen nicht mehr den Modalitäten einer heute zu betreibenden Kindertagesstätte entspricht, da vor allem durch die Ausweitung der Ganztagsplätze als auch der U3-Plätze sowohl Personal- als auch Sachkosten gestiegen sind.

Weiter führt die neue Richtlinie des Kreises ab 01.01.19 zur Heranziehung der Einzugsgemeinden an den Personalkosten der Kindertagesstätte ebenfalls zu einer Änderung der bisherigen Kostenabwicklung.

Der Ortsbürgermeister informiert über das Abstimmungsgespräch zu einem neuen Zweckvereinbarungsentwurf für die Kindertagesstätte Niederöfflingen mit den Vertretern der Ortsgemeinden Niederöfflingen, Gipperath und Niederscheidweiler.

Der Entwurf vom 22.01.19 aufgrund des Abstimmungsgesprächs am 22.01.19 ist Beratungsgegenstand in der Sitzung und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

a) Abschluss Zweckvereinbarung

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung gem. dem vorliegenden Entwurf vom 22.01.19 zu.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) Ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung

Die neue Zweckvereinbarung kann aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Zweckvereinbarungsgesetzes (KomZG) nicht mehr zum 01.01.19 in Kraft treten, sondern frühestens nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Mit dieser ist im Laufe des 1. Halbjahres 2019 zu rechnen, sobald eine kommunalrechtliche Prüfung sowie die Veröffentlichung erfolgt ist.

Zur Wahrung des neuen Abrechnungsmodus gemäß der §§ 5 bis 7 der Zweckvereinbarung findet die Abrechnung für das komplette Kalenderjahr in dem die Zweckvereinbarung in Kraft tritt statt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**6. Kommunalwahlen am 26. Mai 2019;
Wahl eines besonderen Stellvertreters des Wahlleiters
Vorlagen-Nr. 2019/35/005**

Sachdarstellung/Begründung:

Wahlleiter ist grundsätzlich der Ortsbürgermeister, bei dessen Verhinderung der zu seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nimmt der Ortsbürgermeister als Bewerber an der Wahl des Ortsbürgermeisters teil, kann er bei dieser Wahl nicht Wahlleiter sein. An seine Stelle tritt sodann der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls um das Amt des Ortsbürgermeisters bewirbt.

Steht nur ein Beigeordneter als Wahlleiter zur Verfügung und kein weiterer mehr für dessen Stellvertretung, wählt der Gemeinderat gem. § 59 Abs. 2 Satz 3 KWG für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Stellvertreter des Wahlleiters. Dieser muss im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Die Wahl hat in einer öffentlichen Sitzung des kommunalen Vertretungsorgans zu erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO die Wahl offen durch Handzeichen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Zur Wahl vorgeschlagen wird Herr Christoph Fischer.

Somit wird Herr Christoph Fischer für die Dauer des Wahlverfahrens zum besonderen Stellvertreter des Wahlleiters für die Wahl des Ortsbürgermeisters gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Enthaltungen: 1

**7. Abnahme des Jahresabschlusses 2015
Vorlagen-Nr. 2019/35/007**

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2019 den Jahresabschluss 2015 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz sind Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**8. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der
Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2015
Vorlagen-Nr. 2019/35/009**

Beschluss:

Unter dem Vorsitz des Ratsmitglieds Mark Rosenbaum beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Ortsbürgermeister und dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten und der Beigeordnete Franz-Josef Steilen haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**9. Abnahme des Jahresabschlusses 2016
Vorlagen-Nr. 2019/35/006**

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2019 den Jahresabschluss 2016 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz sind Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**10. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der
Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016
Vorlagen-Nr. 2019/35/010**

Beschluss:

Unter dem Vorsitz des Ratsmitglieds Mark Rosenbaum beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Ortsbürgermeister und dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten und der Beigeordnete Franz-Josef Steilen haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**11. Abnahme des Jahresabschlusses 2017
Vorlagen-Nr. 2019/35/008**

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 18.03.2019 den Jahresabschluss 2017 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Schlussbilanz sind Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

**12. Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017
Vorlagen-Nr. 2019/35/011**

Beschluss:

Unter dem Vorsitz des Ratsmitglieds Mark Rosenbaum beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Ortsbürgermeister und dem Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Elmar Götten und der Beigeordnete Franz-Josef Steilen haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

13. Verschiedenes

Ortsbürgermeister Götten informiert den Gemeinderat über ein Schreiben der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2019.

Ortsbürgermeister Elmar Götten